

## Auslegungshilfe für Tätigkeitsverbote und Belehrungspflichten gemäß §§ 42, 43 IfSG

Tätigkeit	Tätigkeitsverbot gemäß § 42 IfSG	Belehrungspflicht gemäß § 43 IfSG
<b>Tätigkeiten in Küchen, Berühren und Bedarfsgegenstände bei Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln</b>		
Tätigkeit in Küchen	ja	ja
Spül- und Reinigungsarbeiten in Küchen oder von Bedarfsgegenständen mit Kontakt zu Lebensmitteln	ja	ja
Kellner oder andere Personen, die Küchen betreten oder in Küchen mitarbeiten	ja	ja
Kellner oder andere Personen, die beim Verteilen mit Lebensmitteln nicht in Berührung kommen	nein	nein
Tätigkeiten mit Verteilen von vorportionierten Speisen ohne Berühren, Kaffee- /Teekochen	nein	nein
Pflegepersonal, das vorportionierte Speisen verteilt und ev. bei der Speisenaufnahme behilflich ist	nein	nein
<b>Bereich zwischen privater Hauswirtschaft und Gewerbe</b>		
häufige, meist professionelle Tätigkeiten auf öffentlichen Vereins- oder Festveranstaltungen	ja	ja
weniger häufige Tätigkeiten (bis zu drei Tage pro Jahr) auf öffentlichen Vereins- oder Festveranstaltungen	ja	nein
Mithilfe beim Kochen in Ferienlagern oder Herbergen in der eigenen Gruppe	ja	nein
Mitglieder beim Kochen in betreuten Wohngemeinschaften oder Heimen in der eigenen Gruppe	ja	nein
<b>Schule, Praktika</b>		
Schüler und Studierende in Praktika bei entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten	ja	ja
Sozialpraktika mit Verteilen von Lebensmitteln ohne Berühren, ohne Küchenezutritt, ohne Küchenarbeit	nein	nein
Schüler und Lehrer an hauswirtschaftlichen und berufsbildenden Schulen	ja	ja
Schüler im Kochunterricht an allgemeinbildenden Schulen	ja	nein
Lehrer im Kochunterricht an allgemeinbildenden Schulen	ja	ja
Ausgabe von Kita- oder Schulfrühstück mit Lebensmittelzubereitung	ja	ja

**In unklaren Fällen nehmen Sie bitte Kontakt zur Gesundheitsaufsicht (04331 202 560, -590) auf!**